Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 9 RV 646/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
2. April 1968

.....

Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes ohne mündliche Verhandlung am 12. März 1968 durch

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s - Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r,	
Bundessozialrichter	F e i g e	und
Bundessozialrichter	D ö r i n g	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 1. Juli 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Der Kläger bezog aufgrund der im Saarland geltenden Rechtsvorschriften für die als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Körperschäden "Granatsplitter re.Lunge, Granatsplitter re. Knie- und Hüftgelenk, Weichteildurchschuß Kniekehle" Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 v.H.. Durch Bescheid vom 9. Januar 1960 wurden nach versorgungsärztlicher Untersuchung die Versorgungsbezüge wegen wesentlicher Änderung (der 1946 erhobenen Befunde) nach § 57 des Reichsversorgungsgesetzes (RVG) neu festgestellt. Die durch den Granatsplitter verursachten reaktiven Lungenveränderungen sowie Zeichen einer Bronchitis seien nicht mehr feststellbar. Der Lungensplitter sei inzwischen reizlos eingeheilt. Die Rente wurde vom 1. März 1960 an nach einer MdE um 30 v.H. bemessen und die Leidensbezeichnung neu gefaßt und ergänzt. Der Widerspruch wurde aufgrund eines fachinternistischen Gutachtens des Dr. G..... vom 23. Juli 1961 zurückgewiesen. Der während des sozialgerichtlichen Verfahrens aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland (EinfG) vom 16. August 1961 (BGBl I 1292) erlassene Umanerkennungsbescheid vom 10. Februar 1965 übernahm im wesentlichen die - geänderte - Leidensbezeichnung (Granatsplitter re.Lunge, Granatsplitter in der Kopfschwarte, im Nacken sowie in den Weichteilen in der Nähe des rechten Knie- und Hüftgelenkes und in den Weichteilen des rechten Unterarms und des linken Armes, Weichteildurchschuß Kniekehle), legte der Rentenberechnung ab 1. Juni 1960 eine MdE um 30 v.H. ohne Anerkennung eines besonderen Betroffenseins (§ 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) im Beruf des Klägers (als Buchhalter) zugrunde und ging bei der Berechnung des Ausgleichs gemäß § 4 Abs. 1 EinfG zur Feststellung der Bezüge, die nach saarländischem Recht zu zahlen gewesen wären, von einer MdE um 30 v.H. aus. Der Kläger beantragte vor dem Sozialgericht (SG), den Bescheid vom 9. Januar 1960 in der Fassung des Widerspruchsbescheides

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

vom 9. Oktober 1961 sowie den Bescheid vom 10. Februar 1965 abzuändern, Bronchitis und Enteritis als weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen und den Beklagten zu verurteilen, einen höheren Grad der MdE festzustellen. Das SG holte von dem Evangelischen Krankenhaus Saarbrücken (Dr. W[redacted]/Dr. B[redacted]) ein fachinternistisches Gutachten ein, das aufgrund stationärer Untersuchung erstattet wurde, und hörte im Verhandlungstermin Dr. G[redacted]. Diese Gutachter schätzten die MdE zufolge Dienstbeschädigung ab 1. März 1960 auf 30 v.H.. Dr. W[redacted]/Dr. B[redacted] verneinten dabei die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs der Bronchitisneigung des Klägers mit dem reizlos eingeheilten Granatsplitter in der rechten Lunge, fanden keine Folgeerscheinungen einer angeblich 1944 durchgemachten Enteritis, waren aber im übrigen der Auffassung, daß keine wesentliche objektive Besserung des Befundes zwischen dem im Jahre 1946 erstatteten Erstgutachten und dem Nachuntersuchungsgutachten von 1959 bestehe; die MdE sei 1946 zu hoch festgesetzt worden. Mit Urteil vom 22. April 1965 wies das SG die Klage ab. Der Kläger beschränkte seinen Berufungsantrag auf das Begehren der Zuerkennung einer Rente nach einer MdE um 60 v.H. über den 28. Februar 1960 hinaus. Mit Urteil vom 1. Juli 1966 hob das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG auf, änderte die Bescheide vom 9. Januar 1960, 9. Oktober 1961 sowie 10. Februar 1965 ab und verurteilte den Beklagten, dem Kläger die Versorgungsrente nach einer MdE von 60 v.H. über den 28. Februar 1960 hinaus weiter zu gewähren. Für die Zeit vom 1. März 1960 bis 31. Mai 1960 habe nach dem RVG entschieden werden müssen. Die Feststellung einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse sei bei einem Vergleich der Befunde in der versorgungsärztlichen Untersuchung vom 27. März 1946 mit dem jetzigen Gesundheitszustand des Klägers nicht möglich. Dr. W[redacted] habe in dem Gutachten vom 25. Juni 1964 die Auffassung vertreten, daß eine wesentliche objektive Besserung nicht eingetreten sei. Dr. G[redacted] habe zwar in dem Gutachten vom 23. Juli 1961

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

eine MdE von 30 v.H. angenommen, aber keine Anhaltspunkte dargelegt, die für eine wesentliche Besserung sprechen könnten. Deshalb sei der Beklagte zur Weiterzahlung der Rente nach einer MdE um 60 v.H. jedenfalls für die Zeit bis zum 31. Mai 1960 verpflichtet. Auch für die Folgezeit ergebe sich keine andere Beurteilung. Der Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, im Rahmen der Umanerkennung nach dem BVG eine neue, von der früheren Feststellung unabhängige Prüfung vorzunehmen. Eine Herabsetzung der Rente sei nach Art. I § 3 EinfG nur möglich, wenn eine wesentliche Besserung im Sinne des § 62 BVG dargetan werde. Der von dem Bundessozialgericht (BSG) in dem Urteil vom 26. August 1965 - 9 RV 1034/64 - vertretenen Auffassung sei zu folgen. Da eine wesentliche Änderung nicht nachweisbar sei, habe der Beklagte unbefristet zur Weiterzahlung der Rente nach einer MdE von 60 v.H. verurteilt werden müssen.

Mit der zugelassenen Revision hat der Beklagte das Urteil nicht angefochten, soweit für die Zeit vom 1. März 1960 bis 31. Mai 1960 Rente nach dem RVG zugesprochen worden ist. Er rügt Verletzung des Art. I § 2 Abs. 1 EinfG. Das LSG habe verkannt, daß durch die Bezugnahme auf § 85 BVG in Art. I § 2 Abs. 1 EinfG früheren Entscheidungen Bindungswirkung nur in der Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Ereignis im Sinne des § 1 BVG beigelegt worden sei. Das vom LSG genannte Urteil des BSG vom 26. August 1965 habe nur § 4 EinfG betroffen. Nach der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf des EinfG habe mit Art. I § 2 Abs. 1 EinfG die Vorschrift des § 85 BVG inhaltlich übernommen werden sollen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus Art. I § 3 EinfG gegenüber der ursprünglichen Fassung des Entwurfs. Die Regelung in Art. I § 3 Satz 3 (richtig: Satz 4) EinfG betreffe allein die Fälle der Neufeststellung im technischen Sinn im Anschluß an eine Erstfeststellung (Umstellung als Umanerkennung) nach dem BVG, wofür schon der Wortlaut "bei der Anwendung des § 62 BVG" in § 3 spreche. Diesem Auslegungs-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ergebnis stehe auch nicht der unbestreitbare Wille des Gesetzgebers entgegen, den rechtlichen Besitzstand der durch die Umstellung in ihrer Versorgung Benachteiligten zu wahren; der Besitzstandswahrung werde aber durch die §§ 4 ff angemessen Rechnung getragen.

Der Beklagte beantragt,

> das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als der Beklagte verurteilt worden ist, dem Kläger über den 31. Mai 1960 hinaus Rente nach einer MdE von 60 v.H. zu zahlen, und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG für das Saarland vom 22. April 1965 insoweit zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

> die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Das LSG sei mit Recht der in dem Urteil des 9. Senats des BSG vom 26. August 1965 vertretenen Auffassung gefolgt. Die in dem Urteil des 8. Senats des BSG vom 18. August 1966 - 8 RV 1069/64 - für die entgegengesetzte Auffassung angegebenen Gründe könnten nicht überzeugen. Dieses Urteil lasse die auf politischen Aspekten gegründeten Verhältnisse außer Betracht, die sich aus dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saar-Frage vom 27. Oktober 1956 in Verbindung mit dem Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen an den Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik vom 27. Oktober 1956 ergäben. Der 22. Ausschuß des Deutschen Bundestages habe unter Berücksichtigung des Grundsatzes der persönlichen Besitzstandswahrung beschlossen, den Absatz 2 in § 3 ersatzlos zu streichen und einer dadurch notwendig gewordenen

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Ergänzung des ursprünglichen Absatzes 1 zugestimmt. Daraus ergebe sich der unmißverständliche gesetzgeberische Wille, in diesem Umstellungsverfahren (nach Wegfall des § 3 Abs. 2 EinfG) den persönlichen Besitzstand der Berechtigten hinsichtlich der nach früherem saarländischen Recht festgestellten MdE zu wahren und nur unter den Voraussetzungen des § 62 BVG eine Änderung der MdE zuzulassen. Die Notwendigkeit für die Ergänzung des § 3 (nach Streichung des Absatzes 2) habe nur aus der Überlegung abgeleitet werden können, daß bei der Umstellung Vergleichsgutachten nach den Grundsätzen des BVG nicht vorhanden gewesen seien und daß deshalb für einen Vergleich im Rahmen der Anwendung des § 62 BVG auf die Verhältnisse habe zurückgegriffen werden müssen, die nach den Vorschriften des Saarlandes maßgebend gewesen seien. Überflüssig wäre der - ergänzende - Satz nur gewesen, wenn er die selbstverständliche Folge hätte aussprechen wollen, daß bei der Umstellung ohne ärztliche Untersuchung von den zur Zeit der Geltung des saarländischen Rechts maßgebend gewesenen Verhältnissen auszugehen sei. Der ersatzlose Wegfall des § 3 Abs. 2 EinfG in Verbindung mit dem Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 27. Oktober 1956 lasse die Möglichkeit, daß ohne die Voraussetzungen des § 62 BVG der persönliche Besitzstand hätte geschmälert werden können, als ausgeschlossen erscheinen. Eine anderweitige Entscheidung im Sinne des Schreibens vom 27. Oktober 1956 sei seitens der beteiligten Regierungen offenbar nicht getroffen worden. Soweit der 8. Senat sich auf die Entscheidung in BSG 2, 263, 264 bezogen und auf den Wegfall der rechtlichen Grundlagen abgestellt habe, sei darauf hinzuweisen, daß sich 1950 bei der Einführung des BVG das Recht zur freien Ermittlung der MdE doch wohl gerade aus § 86 Abs. 1, 3 BVG und nicht etwa aus einem allgemein verbindlichen Rechtssatz ergeben habe. Ähnliche Vorschriften hätten auch das Kriegsbeschädigten-Leistungsgesetz -KBLG- (Art. 30, 39) und die Sozialversicherungsdirektive -SVD 27- (§ 14 iVm SVA Nr. 11 Ziff. 26 enthalten. Dem EinfG könne jedenfalls

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nicht entnommen werden, daß die Versorgungsverwaltung bezüglich des MdE-Grades nicht an frühere Feststellungen gebunden gewesen sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und deshalb zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG). Sie ist auch im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet. Aufgrund der beschränkten Anfechtung des Urteils des LSG steht rechtskräftig fest, daß der Beklagte nach saarländischem Recht verpflichtet war, dem Kläger bis zum 31. Mai 1960 Rente nach einer MdE um 60 v.H. zu zahlen. Streitig ist nur noch, ob der Beklagte in dem Umanerkennungsbescheid vom 10. Februar 1965 bei der Feststellung der Rente nach dem BVG ab 1. Juni 1960 von dieser MdE ausgehen mußte, oder ob er auch ohne den Nachweis einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse berechtigt war, den Grad der MdE im Umanerkennungsbescheid nach den Vorschriften des BVG, somit nach den Verhältnissen zu bemessen, die zur Zeit des Inkrafttretens des EinfG (1. Juni 1960) und später bestanden. Das LSG hat zu Unrecht dem Art. I § 3 EinfG entnommen, daß die Versorgungsbehörde nur bei dem Nachweis einer wesentlichen Änderung berechtigt gewesen sei, die MdE zu Ungunsten des Klägers zu ändern. Der 8. Senat des BSG hat in dem Urteil vom 18. August 1966 - 8 RV 1069/64 - (BSG 25, 153, 155) festgestellt, daß gemäß Art. I § 2 Abs. 1 EinfG bei der Umanerkennung im Saarland, ähnlich wie bei der Einführung des BVG im Bundesgebiet, die Zusammenhangsfrage nicht mehr geprüft werden darf und daß darüber hinaus die Besitzstandswahrung durch die Tatbestände der §§ 4 (Vergleich der Leistungsansprüche und ihrer Höhe nach bisherigem Recht und nach dem BVG), 5 (Erweiterung des berechtigten Personenkreises) und 6 EinfG (Bestands-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

kraft von Härteausgleichen und Zuwendungen) erweitert worden ist, im übrigen aber die Versorgungsverwaltung bei der Beurteilung des Sachverhalts freie Hand hatte. Dies gelte insbesondere auch für den Grad der MdE, der erst aufgrund einer neuen Prüfung festgestellt werden könne. Der erkennende Senat schließt sich dieser Entscheidung und ihrer Begründung an, die zwar nur den Anspruch auf eine Pflegezulage, im übrigen aber dieselbe auch hier zu entscheidende Rechtsfrage betraf. Soweit in dem Urteil des Senats vom 26. August 1965 - 9 RV 1034/64 - (BSG 23, 283, 291) die Auffassung vertreten worden ist, daß Art. I § 3 letzter Satz EinfG den rechtlichen Besitzstand garantiere, wird an dieser Auffassung nicht mehr festgehalten.

Die Fortwirkung von Entscheidungen, die nach saarländischem Recht ergangen waren, hing allein davon ab, ob und inwieweit das neue Recht (EinfG) ihnen noch Bedeutung für die künftige Versorgung zuerkannte. Mit der Einführung des BVG im Saarland gemäß Art. I § 1 Abs. 1 EinfG und dem Außerkrafttreten aller entgegenstehenden oder inhaltsgleichen Vorschriften des Saarlandes nach Art. III EinfG war dem früheren Recht die Grundlage entzogen; es waren somit keine anderen Rechtsgrundsätze anzuwenden als die, von denen das BSG in ständiger Rechtsprechung ausgegangen ist, wenn frühere Versorgungsgesetze durch ein neues Versorgungsgesetz abgelöst worden waren (BSG 1, 164; 3, 255; 4, 23; 10, 251; vgl. auch BSG 19, 274, 251). Als Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Versorgung unabhängig von den bisherigen Gesetzen und den auf ihnen beruhenden Entscheidungen nach den Vorschriften des BVG festzustellen sei, ist in Art. I § 2 Abs. 1 EinfG die Rechtsverbindlichkeit der nach saarländischem Recht oder vor dem Zusammenbruch im Jahre 1945 nach Reichsrecht getroffenen Entscheidungen über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG bestimmt worden (vgl. auch Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucks. 2690, Begründung zum Entwurf des Gesetzes S. 5 zu § 2). Daneben sind in Art. I §§ 4 ff EinfG Einzelregelungen ge-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

troffen worden, die als Besitzstands- oder Härtebestimmungen ausschließlich auf dem neuen Recht beruhen. Wenn aber der Gesetzgeber hätte bestimmen wollen, daß bei der Umstellung nach dem BVG der in früheren Bescheiden zugrunde gelegte MdE-Grad übernommen werden müsse, ohne daß sich die Verhältnisse geändert hatten, so hätte nach der Systematik des EinfG eine solche Regelung in Art. I § 2 EinfG auch ausdrücklich getroffen werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, kann die in Art. I § 3 Satz 1 EinfG bestimmte "Umstellung der Versorgung auf das Bundesversorgungsgesetz" nur bedeuten, daß die Versorgungsbezüge in Zukunft nach den Bestimmungen des BVG und damit aufgrund des tatsächlich bestehenden MdE-Grades zu ermitteln sind. Die in Art. I § 3 EinfG bestimmte "Umstellung" ist somit keine Umrechnung der Bezüge auf der Grundlage einer früher zuerkannten MdE. Für die Feststellung der MdE bei der Umanerkennung ist insoweit die Rechtslage nicht anders, als bei der Einführung des BVG im Jahre 1950 (vgl. BSG 2, 263, 264).

Art. I § 2 Abs. 1 EinfG ist in bewußter Anlehnung an § 85 BVG gefaßt worden und kann deshalb nicht anders als diese Vorschrift ausgelegt werden. In der Begründung des Entwurfs zu § 2 heißt es: "Was § 85 BVG für die vor Inkrafttreten des BVG (1. Oktober 1950) getroffenen Entscheidungen bedeutet, bedeutet Abs. 1 für die nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes getroffenen Entscheidungen" (Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucks. 2690 S. 5 zu § 2). Deshalb läßt § 2 Abs. 1 EinfG nur die Auslegung zu, daß ausschließlich in der Frage des ursächlichen Zusammenhangs den nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes ergangenen Entscheidungen Rechtsverbindlichkeit für die Entscheidung nach dem BVG zukommen soll. Auch die Entscheidung in BSG 2, 263, die die Umanerkennung nach § 86 Abs. 1 (nicht die Neufeststellung nach Absatz 3) BVG betraf, ist im Gegensatz zu der von dem Kläger vertretenen Auffassung nur damit begründet, daß das BVG unabhängig von den bisherigen Gesetzen und neu die Versorgung aller Personen regele, die durch den militärischen Dienst und diesem

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

gleichgestellte Vorgänge eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, daß es neue Tatbestände aufstelle, die vom Inkrafttreten des BVG an allein die Grundlage der Versorgung bilden, daß es in § 84 Abs. 2 die früheren Versorgungsgesetze außer Kraft setze, und daß eine Bindung an frühere Entscheidungen im wesentlichen nur in § 85 Satz 1 BVG über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 BVG ausgesprochen worden sei (BSG 2, 264).

Eine andere Auslegung des Gesetzes läßt sich auch nicht auf Art. I § 3 Satz 4 EinfG stützen. Nach dieser Vorschrift ist bei der Anwendung des § 62 BVG von den Verhältnissen auszugehen, die für die Feststellung der MdE nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes maßgebend waren. Dieser Satz ist an die Stelle des im Entwurf vorgesehenen Absatzes 2 des § 3 getreten, der ähnlich wie § 86 Abs. 3 BVG idF vom 20. Dezember 1950 (BGBl I 791) auch ohne eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Neufeststellung der Rente zulassen wollte, wenn bei der Umstellung der Versorgung die nach den Vorschriften des Saarlandes anerkannte MdE ohne Nachuntersuchung übernommen worden war (vgl. Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucks. 2690 S. 2 -Entwurf- und Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucks. 2853 S. 4 zu § 3 -Schriftlicher Bericht des 22. Ausschusses des Bundestages vom 15. Juni 1961-). Da die im Entwurf vorgesehene Regelung nicht Gesetz geworden ist, hatte die Versorgungsverwaltung auch nicht das Recht, binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes die MdE - nach vorangegangenem Umanerkennungsbescheid - ohne den Nachweis einer wesentlichen Änderung neu festzustellen. Sie wurde aber durch Art. I §§ 2, 3 Satz 1 EinfG ermächtigt, ohne Rücksicht darauf, ob die Verhältnisse sich nach der letzten Feststellung geändert hatten, im Umanerkennungsbescheid die Bezüge nach dem zur Zeit des Inkrafttretens des BVG sich ergebenden MdE-Grad festzustellen. Der ersatzlo-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

se Wegfall des Abs. 2 in Art. I § 3 EinfG hätte jedoch zu der Auslegung führen können, daß die Versorgungsverwaltung auch dann an den im Umanerkennungsbescheid übernommenen MdE-Grad gebunden sei, wenn eine Nachuntersuchung nicht stattgefunden hatte, da bei der Beurteilung der wesentlichen Änderung im Sinne des § 62 BVG der nach dem BVG erlassene Erstbescheid (Umanerkennungsbescheid) zugrunde zu legen war. Um diese Rechtsfolge auszuschließen, war die Einführung von Satz 4 in § 3 EinfG geboten. Diese Vorschrift stellt sich als eine Ausnahme von der Bindungswirkung des § 77 SGG und sachlich als eine Lockerung der Voraussetzungen des § 62 BVG in diesem besonderen Falle dar. Sie kam aber nur für die Fälle in Betracht, in denen bei der Umstellung der Versorgung auf das BVG die Änderung der Verhältnisse seit dem letzten saarländischen Bescheid nicht geprüft worden war, insbesondere eine Nachuntersuchung nicht stattgefunden hatte; denn soweit eine Prüfung bei Erlaß des Umanerkennungsbescheides schon erfolgt war, ergab sich die Bindungswirkung des Umanerkennungsbescheides bereits aus § 77 SGG. Demgemäß heißt es in dem Schriftlichen Bericht des 22. Ausschusses des Bundestages vom 15. Juni 1961 zu § 3, die einstimmig beschlossene Ergänzung des ehemaligen Absatzes 1 sei nach Streichung des Absatzes 2 notwendig geworden, um sicherzustellen, daß auch solche Änderungen der Verhältnisse zu einer Neufeststellung nach § 62 BVG führen können, die vor der Umstellung der Versorgung auf das neue Recht eingetreten sind (Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucks. 2853 S. 1 zu § 3). Die Versorgungsverwaltung sollte damit sicher nicht das Recht erhalten, eine in dem Umanerkennungsbescheid nach ärztlicher Untersuchung verneinte Besserung des Gesundheitszustandes später bei Erlaß eines Neufeststellungsbescheides für die Zeit nach Erlaß des Umerkannungsbescheides einer erneuten Prüfung zu unterziehen oder in anderer Weise den Bescheid, der nach sachlicher Prüfung der zur Zeit der Umanerkennung bestehenden Verhältnisse erlassen worden war, zu Ungunsten des Versorgungsberechtigten wieder abzuändern.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Es blieben somit nur noch die Fälle übrig, in denen der Umanerkennungsbescheid ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme der früher zuerkannten MdE erlassen worden war, in denen also insbesondere noch keine Prüfung, ob sich die Verhältnisse geändert hatten, erfolgt war. Die in Art. I § 3 Satz 4 EinfG getroffene Regelung hat sonach nur etwas mit den Voraussetzungen einer Neufeststellung wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse, dagegen nichts mit der Frage zu tun, ob die Versorgungsbehörde berechtigt war, bei Erlaß des Umanerkennungsbescheides von dem MdE-Grad auszugehen, der bei Anwendung der Vorschriften des BVG berechtigt war.Diese Frage kann nur aus der in § 2 Abs. 1 EinfG getroffenen Ausnahmeregelung - durch Gegenschluß - beantwortet werden.

Der hier vertretenen Auffassung stehen auch nicht die Ausführungen in dem Schriftlichen Bericht des 22. Ausschusses zu der in der 181. Sitzung des Bundestages vom 14. Dezember 1956 gefaßten Entschließung zur Besitzstandswahrung entgegen. Denn in den einleitenden Bemerkungen dieses Berichts ist ausdrücklich hervorgehoben, im Ausschuß habe Einmütigkeit darüber geherrscht, daß der persönliche Besitzstand ohne zeitliche Begrenzung erhalten bleiben müsse. Hinsichtlich der Wahrung des rechtlichen Besitzstandes habe keine Übereinstimmung erzielt werden können (Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucks. 2853 S. 1). Zu § 3 des Entwurfs ist in dem Bericht weiter ausgeführt, daß "unter Berücksichtigung des Grundsatzes der persönlichen Besitzstandswahrung" der Ausschuß einstimmig beschlossen habe, den Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Diese Streichung sei u.a. mit Rücksicht auf das Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen an den Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik vom 27. Oktober 1956 (Anlage zum Saar-Vertrag, BGBl II 1828) für vertretbar gehalten worden. In diesem Brief des Bundesministers des Auswärtigen wurde unter Bezugnahme auf Art. 96 des Vertrages zur Regelung der Saarfrage (BGBl II 1589, 1638) die Erzielung eines Einver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ständnisses darüber bestätigt, daß die im Verhältnis zwischen dem Saarland und Frankreich bei Inkrafttreten des Vertrages angewendete Regelung auf dem Gebiet der Versorgung der Kriegsopfer aufrecht erhalten bleibt, vorbehaltlich anderweitiger Entscheidung einer der beiden Regierungen, die der anderen Regierung rechtzeitig mitzuteilen ist. Wenn der 22. Ausschuß des Bundestages in diesem Schreiben die Zusicherung des persönlichen Besitzstandes erblickt hat und sich demgemäß nicht eindeutig für die Erhaltung eines rechtlichen Besitzstandes (etwa durch Gewährung einer Rente nach der bisher anerkannten MdE) ausgesprochen hat, so handelte es sich um Erwägungen, die in dem Schriftlichen Bericht zwar zutreffend zu § 4, der die Gewährung des persönlichen Besitzstandes hinsichtlich der Höhe der Bezüge betrifft, hervorgehoben wurden, die aber in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der in Art. I § 3 EinfG angerechneten Umstellung auf das BVG, den Voraussetzungen eines Neufeststellungsbescheides wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse nach § 62 BVG und der Streichung des Absatzes 2 des Entwurfs standen. Insoweit waren die Ausführungen in dem Schriftlichen Bericht des 22. Ausschusses zu § 3 geeignet, unrichtige Vorstellungen hervorzurufen; diese können aber nicht für die Auslegung des § 3 EinfG maßgebend sein, da sich aus ihm Sinn und Zweck der in dieser Vorschrift enthaltenen Regelung hinreichend deutlich ergibt und die von dem 22. Ausschuß erstrebte Erhaltung des persönlichen Besitzstandes allein schon durch die Fassung von Art. I § 4 EinfG gewährleistet ist.

Der hier vertretenen Auslegung steht auch nicht die verfassungsmäßig nach Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleistete Eigentumsgarantie entgegen. Zwar sind die Meinungen darüber nicht einheitlich, ob und in welchem Umfang subjektive öffentliche Rechte "Eigentum" im Sinne dieser Vorschrift sein können (vgl. die Nachweise bei v.Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2.Aufl. Bd. 1, Art. 14,

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Anm. III 1c; Leibholz/Rinck, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2.Aufl., Art. 14 Anm. 2, 3; Schmidt-Bleibtreu-Klein, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 14 Anm. 4). Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) umfaßt dieser Begriff grundsätzlich nicht solche öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die der Staat in Erfüllung seiner "Fürsorgepflicht" durch Gesetz einräumt (BVerfG 2, 381, 402; 3, 153; 15, 200; 16, 113). Damit sind nicht nur die Ansprüche auf Fürsorgeleistungen im engeren Sinn (nach dem Sozialhilfegesetz) gemeint. Maßgebend ist nach dieser Rechtsprechung, ob im Einzelfall das subjektive öffentliche Recht dem Inhaber eine Rechtsposition verschafft, die derjenigen eines Eigentümers entspricht (BVerfG 15, 200) und inwieweit es sich als Äquivalent eigener Leistung erweist oder auf staatlicher Gewährung beruht (BVerfG 18, 397; 14, 294). Wenn der Staat seine Verpflichtung, nach Kräften das Schicksal der Kriegshinterbliebenen zu wenden, willkürlich, d.h. ohne sachlichen Grund, versäumen würde, so könnte nach Auffassung des BVerfG daraus möglicherweise dem Einzelnen ein mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbarer Anspruch erwachsen (BVerfG 1, 104, 105). Im übrigen handelt es sich aber bei dem Versuch des Staates, den Opfern allgemeiner Katastrophen "besonders den Opfern der Kriege zu helfen", um Maßnahmen besonderer Art, die sich zwar aus der Verpflichtung zu sozialer Aktivität ergeben, die aber nicht mit einem zivilrechtlichen Schadensersatz für weggenommenes Gut oder verschuldeten Körperschaden verglichen werden können (BVerfG 1, 104 - 106). Hiernach dürfte es trotz der durch den Krieg erlittenen Schädigung an den in Art. 14 vorausgesetzten, dem Betroffenen zugemuteten "Sonderopfer" fehlen (vgl. BVerfG 18, 339). Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob die aus der Kriegsopferversorgung sich ergebenden Ansprüche schlechthin nicht unter die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG fallen können (so im Ergebnis z.B. Dürig in Festschrift für Apelt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

S. 50 - 52 mit weiteren Hinweisen in Anm. 108, S. 52; BGH 9, 83, 87; 20, 61, 64; grundsätzlich a.M. insbesondere Berg mit zahlreichen Nachweisen in Festschrift für Walter Bogs, Sozialenquete und Sozialrecht (1967) S. 25 - 30, da der Entschädigungsanspruch als Aufopferungsanspruch rechtsstaatlichen Charakter für ein dem Betroffenen aufgezwungenes besonderes Opfer trage - S. 29 -). Selbst für die wesentlich auf der Beitragspflicht als eigener Leistung beruhende gesetzliche Krankenversicherung ist in der Rechtsprechung des BSG anerkannt, daß aus dem grundgesetzchen Gebot zu sozialstaatlichem Handeln gemäß Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG nicht eine Verpflichtung zur allgemeinen Besitzstandswahrung der Rechte aus der Sozialversicherung abgeleitet werden kann (BSG 15, 76; vgl. auch BVerfG 2, 380, 402). Die Verfassung ermächtigt den Gesetzgeber "Inhalt und Schranken" des Eigentums zu bestimmen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG), soweit dabei das Grundrecht Eigentum nicht "in seinem Wesensgehalt" angetastet wird (Art. 19 Abs. 2 GG). Art 14 GG bedeutet somit keine "Zementierung" der bestehenden Sozialordnung, soweit darin gesetzliche Leistungen normiert sind. Rentenkürzungen sind nach Auffassung der gemäß Beschluß der Bundesregierung vom 29. April 1964 bestimmten Enquete-Kommission zulässig, solange sie den verfassungsmäßig unabdingbar geschützten Kernbereich der Rentenansprüche nicht berühren und der gekürzten Rente noch der Rechtscharakter etwa einer Sozialversicherungsrente zuzusprechen ist (Soziale Sicherung, Sozialenquete in der Bundesrepublik Nr. 126, 127 S. 58). Im vorliegenden Falle kommt die Verletzung einer Eigentumsgarantie des Art. 14 GG aber schon deswegen nicht in Betracht, weil dem Kläger die vermögensrechtliche Position, die er aufgrund der Anwendung des saarländischen Rechts erlangt hatte, gar nicht genommen oder geschmälert wird, denn ihm ist ein Ausgleich nach Art. I § 4 EinfG zu gewähren, soweit der Gesamtbetrag der nach dem BVG zu zahlenden Versorgungsbezüge niedriger ist als der Gesamt-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

betrag, der bei Anwendung der Rechtsvorschriften des Saarlandes zu zahlen wäre (vgl. auch für das Recht der Sozialversicherung BSG 23, 62).

Nach alledem war der Beklagte berechtigt, bei der Umanerkennung gemäß Bescheid vom 10. Februar 1965 die Verhältnisse und die MdE zugrunde zu legen, die sich bei einer ärztlichen Untersuchung ergaben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich die Verhältnisse seit der letzten Feststellung nach saarländischem Recht geändert hatten. Da das angefochtene Urteil die §§ 2, 3 des Art. I EinfG verletzt hat, war es aufzuheben. Das LSG ist zwar davon ausgegangen, daß eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die 1946 für die Feststellung des Anspruchs maßgebend gewesen sind, nicht nachweisbar sei. Es hat seine Entscheidung im übrigen aber allein auf die Auslegung gestützt, die es Art. I §§ 2, 3 EinfG gegeben hat und nicht geprüft, welche MdE ohne Rücksicht auf eine Bindungswirkung für die Zeit vom 1. Januar 1960 an nach den Vorschriften des BVG tatsächlich gerechtfertigt ist. Der Kläger hat im Berufungsverfahren auch geltend gemacht, daß die MdE um 30 v.H. seinem tatsächlichen Leidenszustand in keiner Weise gerecht werde. Die für diese Prüfung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen kann das Revisionsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nicht treffen. Deshalb war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS